

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1, 10 Nr. 14 Heilberufekammergesetz Baden-Württemberg vom 16.03.1995 (GBl. 1995, 313), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg am 21. Oktober 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **Vierzehnte Satzung zur Änderung der Berufsordnung**

vom 05. Dezember 2023

### **Artikel 1- Änderung der Berufsordnung der LPK BW**

Die Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg vom 31. Januar 2005 (Psychotherapeutenjournal 1/2005, S. 49, Einhefter S. 1), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Berufsordnung vom 13.12.2022 (amtliche Bekanntmachung vom 15. Dezember 2022) wird wie folgt geändert:

#### **1. § 4 „Allgemeine Pflichten“ wird wie folgt geändert:**

In Absatz 2 werden hinter den Worten: „Patientinnen und Patienten“ folgende Worte eingefügt:

*„unabhängig insbesondere von Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder politischer Überzeugung.“*

#### **2. § 5 „Rahmenbedingungen einer psychotherapeutischen Behandlung“ wird wie folgt geändert:**

##### **a.) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

*„Die Übernahme einer zeitlich parallelen oder nachfolgenden Behandlung von Ehegatten, Partnern, Familienmitgliedern oder anderen in engen privaten oder beruflichen Beziehungen zu Patientinnen und Patienten stehenden Personen, ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.“*

##### **b.) Absatz 5 erhält folgende Änderungen:**

###### **aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

*„Sollten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gegen den Willen einer Patientin oder eines Patienten eine Behandlung nicht weiterführen können oder wollen, haben sie ihre Entscheidung den Patientinnen und Patienten zu erläutern.“*

###### **bb) Es wird ein neuer Satz 3 angefügt, der lautet:**

*„Bei fortbestehender Indikation einer psychotherapeutischen Behandlung sind sie gehalten, die Patientin oder den Patienten bei der Suche nach Behandlungsalternativen zu unterstützen.“*

**3. § 12 Datenschutz wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, die für sie geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Insbesondere haben sie unter Anwendung der aktuellen Sicherheitsstandards alle Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen, die in ihrem Verantwortungsbereich erforderlich sind, um eine rechtskonforme Erhebung, Speicherung, Übermittlung und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen.*
- (2) Im Falle einer Datenerhebung oder Datenverwendung durch Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter oder Dritte sind diese auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen zu verpflichten.*
- (3) Absätze 1 und 2 gelten auch für elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen.*
- (4) § 7 bleibt unberührt.“*

**4. § 16 erhält folgende Änderung:**

In Absatz 6 wird das Wort: „Ausbildungsverhältnisse“ durch die Worte: „Aus- und Weiterbildungsverhältnisse“ ersetzt.

**5. § 17 erhält folgende Änderungen:**

Im Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

*„Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist es nicht gestattet, im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung von Patientinnen und Patienten oder Anderen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn nicht der Wert des Geschenkes oder des anderen Vorteils geringfügig ist.“*

**Artikel 2- Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der Berufsordnung in der zum Zeitpunkt geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Nummerierungsfolge bekannt zu machen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

### **Artikel 3- Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

*Vorstehende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg*

*vom: 13.11.2023*

*Az: 31-5415.5-001/1*

*hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.*

*Stuttgart, 05. Dezember 2023*

*gez.*

*Dipl.- Psych. Dr. rer. nat. Dietrich Munz  
Präsident*